

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

BMF übernimmt BFH-Rechtsprechung zu Steuerberatungskosten

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserem [GES-Newsletter #3.2019](#) hatten wir über die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu der Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen berichtet (BFH-Urteil v. 09.05.2019 Az. VI R 28/17). Dieses Urteil wurde durch die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt im Dezember 2019 für die Finanzbehörden allgemein anwendbar. Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 22. April 2020 sein Schreiben vom 03. Mai 2018 geändert und die zukünftige Handhabung durch die Finanzverwaltung näher dargelegt.

Für Rückfrage stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung - sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

		
München	Frankfurt	Düsseldorf
Otfrid Böhrmer	Frank Dissen	Dirk Keppler
Director Rechtsanwalt Telefon +49 (0) 89 28646 2658 otfrid.boehmer@wts.de	Partner Rechtsanwalt, Steuerberater Telefon +49 (0) 69 1338456 52 frank.dissen@wts.de	Director Telefon +49 (0) 211 200506 15 dirk.keppler@wts.de

1. Allgemeines

In der Regel führt die Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber zum Zufluss eines geldwerten Vorteils in Höhe der tatsächlichen Kosten (inkl. Umsatzsteuer). Hierzu gehören insbesondere sämtliche Leistungen, die mit der Erstellung der Einkommenssteuererklärung des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen in Verbindung stehen.

Zu keinem geldwerten Vorteil führten auch schon bisher Steuerberaterkosten, die Arbeitgeberleistungen (z.B. Lohnabrechnung, Lohnsteueranmeldung, Steuerausgleichsberechnungen (TEQ), Beratungsleistungen im Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen) betreffen.

2. Aufnahme des BFH-Urteils in das BMF-Schreiben

Mit der Änderung des BMF-Schreibens vom 03.05.2018 „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“ hat die Finanzverwaltung die Grundsätze aus dem BFH-Urteil übernommen und weiter konkretisiert.

Nach diesen vom BMF übernommenen Grundsätzen liegt unter folgenden Voraussetzungen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bei der Übernahme von Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommenssteuererklärungen des Arbeitnehmers vor:

1. Mit dem Arbeitnehmer wurde eine Nettolohnvereinbarung vereinbart.
2. Etwaige Steuererstattungsansprüche wurden vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber abgetreten.
3. Die Steuerberatungskosten beziehen sich auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber oder einer Konzerngesellschaft.

Soweit sich die Steuerberatungskosten auf andere Einkunftsarten (z.B. Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) beziehen, nimmt das BMF insoweit steuerpflichtigen Arbeitslohn an.

3. Erleichterung durch das BMF

Allerdings hat das BMF eine wichtige administrative Erleichterung und damit eine Erweiterung des BFH-Urteils eingefügt.

Wird nämlich für die Steuerberatungskosten eine pauschale Vergütung je Arbeitnehmer oder für alle Arbeitnehmer vereinbart, bestehen seitens der Finanzverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen auf die Erfassung der anteilig den anderen Einkunftsarten zuzuordnenden Steuerberatungskosten verzichtet wird.

→ D.h. also, eine Pauschale für die Erstellung der Steuererklärung des Arbeitnehmers muss nicht anteilig nach Einkunftsarten aufgeteilt werden.

→ Honorare auf Stundenbasis sind jedoch keine Pauschale.

4. Folgerungen

Aufgrund dieser Änderung der Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung empfehlen wir im Wesentlichen zwei Maßnahmen:

Anpassung Lohnsteuerabzug sollte überprüft werden

In der Gehaltsabrechnung sollte überprüft werden, ob und inwieweit die oben ausgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit Entsendungen steuerfrei zu belassen.

Überprüfung der Entsenderichtlinie zu empfehlen

Nettolohnvereinbarungen bei Entsendungen gewinnen für Arbeitgeber aufgrund der geänderten Rechtsprechung und der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung deutlich an Attraktivität.

Wir empfehlen Arbeitgebern daher eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung der aktuellen Entsenderichtlinie, um von der geänderten Rechtsauffassung zu profitieren und die Kosten einer Entsendung zu reduzieren.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Otfrid Böhmer | T +49 89 28646-2658 | otfrid.boehmer@wts.de
Dirk Keppler | T +49 211 200506-15 | dirk.keppler@wts.de
Frank Dissen | T + 49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin
T +49 (0) 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 |

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.